

HVBG-Info 07/1996 vom 16.02.1996, S. 0502 - 0509, DOK 401.6:406.2/017-LSG

Zusammentreffen von RV-Hinterbliebenenrente mit UV-Hinterbliebenenrente (§ 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI) - Urteil des Sächsischen LSG vom 15.11.1995 - L 1 Kn 17/94

Zusammentreffen von RV-Hinterbliebenenrente mit UV-Hinterbliebenenrente - keine Anwendung der RV-Anrechnungsbestimmung bei Arbeitsunfall (Berufskrankheit) nach RV-Rentenbeginn (§ 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Sächsischen LSG vom 15.11.1995 - L 1 Kn 17/94 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 8 Rkn 35/95 - wird berichtet.) Wie schon das BSG mit Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 4/95 - (vgl. HVBG-INFO 1995, S. 2395-2400) so hat auch das Sächsisch

(vgl. HVBG-INFO 1995, S. 2395-2400) so hat auch das Sächsische LSG mit Urteil vom 15.11.1995 - L 1 Kn 17/94 - folgendes entscheiden: Orientierungssatz:

§ 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI hat auch in bezug auf Hinterbliebenenrenten einen eigenständigen Regelungsbereich: Eine Rentenanrechnung erfolgt, wenn die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung auf einen Arbeitsunfall zurückgeht, der sich vor Rentenbeginn ereignete; sie unterbleibt jedenfalls dann, wenn der Versicherte nach Beginn der Rente einen Arbeitsunfall erlitt, weiter arbeitete und erst danach an den Unfallfolgen starb.